

# Satzung

## des Dorfgemeinschaftsvereins Altgolßen

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Dorfgemeinschaft Altgolßen**“
2. Der Verein soll beim Amtsgericht Cottbus in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „**e. V.**“.
3. Der Sitz des Vereins ist 15938 Golßen / Gemeindeteil Altgolßen. Die Geschäftsstelle ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Festigung der Dorfgemeinschaft, die Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten für die Dorfentwicklung im Interesse aller Altgolßener Bürgerinnen und Bürger sowie der örtlichen Gruppierungen der Dorfgemeinschaft.
  
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Brauchtumpflege mit Förderung des traditionellen Osterfeuers und Lichterfestes, der Zamper-Aktivitäten und der Fastnacht.
  - die Förderung des Sports mit Training unter Anleitung in verschiedenen Sektionen. Geplant sind die Schaffung von Sportflächen für Training und Turniere. In den zu errichtenden Räumlichkeiten sollen Möglichkeiten für die Förderung weiterer Sportarten wie Tischtennis und Dart entstehen.
  - die Kinder- und Jugendförderung z.B. durch Errichtung eines Spielplatzes, regelmäßige Jugendzusammenkünfte mit Themennachmittagen (Foto, Chronik und Heimatkunde, Reisen, Politik, jugend-spezifische Probleme usw.), die das Interesse am Mitwirken in der dörflichen Gemeinschaft und der Brauchtumpflege wecken und erhalten sollen.
  - die Altenhilfe mit Organisation und Begleitung von Senioren-Veranstaltungen wie Seniorenfastnacht und Senioren-Weihnachtsfeier.
  - der Heimatkunde und -pflege, insbesondere die Erkundung und Weiterführung der Ortschronik sowie die Pflege, Erhaltung und kleinere Reparaturen an den örtlichen Denkmälern
  - den Naturschutz und die Landschaftspflege. Dazu gehören die Förderung von Maßnahmen und Aktionen, die maßgeblich zur Erhaltung, Entrümpelung und Pflege von Grünanlagen in und um den Ort Altgolßen beitragen sowie die Sensibilisierung von Einwohnern und Gästen für den Erhalt der Natur durch Vorträge und Hinweismedien.
  - Kunst und Kultur kreative Zirkel, die in regelmäßigen Zusammenkünften unter fachlicher und künstlerischer Anleitung von Personen aus Ort und Region, das Basteln und Gestalten fördern - insbesondere für die saisonale Ausschmückung des Ortes (z.B. für Ostern, Weihnachten, Halloween).
  
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Wirken des Vereins erfolgt politisch, ethisch und konfessionell unabhängig.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus:

- aktiven erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - fördernden Mitgliedern. Diese müssen nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
  - Ehrenmitgliedern, die sich um die Dorfgemeinschaft verdient gemacht haben. Ehrenmitgliedschaften werden von der Mitgliederversammlung verliehen. Sie besitzen kein Stimmrecht und sind von Beiträgen befreit.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag unter Anerkennung der Vereinssatzung der Vorstand.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Interessierte Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben die Möglichkeit, am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.
  3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
  5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
  6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
  7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch eine besondere Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, Der Vorstand erarbeitet auf dieser Grundlage die Beitragsordnung.

### § 4 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zum erweiterten Vorstand gehören Schriftführer und ein Beisitzer.
2. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
  - a. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
  - b. außerdem können bis zu zwei Nachrücker gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt ein Nachrücker nach. Die Reihenfolge wird bei deren Wahl entsprechend der abgegebenen Ja-Stimmen festgelegt. Der Nachrückende ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen. Die Nachrücker werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
  - c. Der Vorstand nach Absatz 1 und die Nachrücker nach Absatz 3b werden zur Gründungsversammlung per Blockwahl und Handzeichen gewählt. Die Zuordnung der Positionen im Vorstand, während der Gründung des Vereins, erfolgt auf der ersten Vorstandssitzung (konstituierende Sitzung).
  - d. Nachfolgend wird der Vorstand und die Nachrücker in den Mitgliederversammlungen per schriftlicher Abstimmung in geheimer Wahl gewählt. In den Vorstand aufgenommen werden die 5 Kandidaten mit der höchsten Ja-Stimmenzahl.
4. Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vereinsvorstandes dies schriftlich beantragt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Hierbei sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, sofern dieser verhindert ist, die seines Stellvertreters.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 5 Beirat

1. Es soll ein Beirat gebildet werden, der sich aus Vertretern der örtlichen Interessengemeinschaften und Gruppierungen sowie Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzt, welche Mitglieder dieses Vereins sind. Dieser unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er wird einberufen, sofern Fragen von gesamtörtlicher Bedeutung behandelt werden.

## § 6 Arbeitskreise

1. Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben können in Absprache mit dem Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Diese arbeiten selbständig und eigenverantwortlich, sind jedoch gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Abstimmungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
5. Zur Änderung des Zweckes des Vereins bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) die Wahl des Vorstands
  - d) Satzungsänderungen
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - g) die Auflösung des Vereins
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 8 Finanzierung der Arbeit

1. Der Verein finanziert sich durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden und Zuwendungen
  - öffentliche Zuschüsse
  
2. Im Übrigen stützt sich der Verein auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder.

Spenden müssen im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet werden.

## § 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## § 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Absicht der Vereinsauflösung muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen!  
Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  
2. Im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Golßen (LDS) als Körperschaft des öffentlichen Rechts, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung gemeinnütziger Zwecke im Gemeindeteil Altgolßen.

**ANLAGE A:** Teilnehmerliste Gründungsversammlung vom 12.12.2010

-----